

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reparatur- und Ersatzteilaufträge

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich

- a) Für die Ausführung von Reparatur- und Ersatzteilaufträgen durch FANUC gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, FANUC hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn FANUC in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Reparatur- oder Ersatzteilauftrag vorbehaltlos ausführt.
- b) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Reparatur- und Ersatzteilaufträge des Auftraggebers.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- a) Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- b) Schweigen von FANUC auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Auftraggebers gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- c) Vereinbarungen über die Beschaffenheit der Ersatzteile und der Reparatur sind keine Beschaffenheitsgarantien, es sei denn sie werden von FANUC schriftlich als solche bezeichnet.
- d) FANUC übernimmt kein Beschaffungsrisiko.
- e) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich FANUC Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- a) Die Preise für Reparaturleistungen und Ersatzteile bestimmen sich nach der bei Auftragserteilung jeweils gültigen Preisliste von FANUC. Die Preise für Ersatzteile gelten „ab Werk“, ausschließlich Verpackung, Transport und Versicherung. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in der bei Rechnungsstellung gesetzlich geltenden Höhe.
- b) Rechnungen hat der Auftraggeber vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen mit FANUC innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist maßgeblich, dass FANUC über die Gutschrift vorbehaltlos verfügen kann, im Falle von Schecks oder Wechseln, dass die Möglichkeit der fristgerechten Einlösung und Gutschrift im ordnungsgemäßen Geschäftsgang gegeben ist. Alle Spesen und Kosten, die im Zusammenhang mit der Diskontierung und Einreichung von Schecks und Wechseln entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- c) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Garantieansprüche

Der Auftraggeber kann Garantieansprüche nur bei Erteilung des Reparatur- oder Ersatzteilauftrages unter genauer Angabe der betroffenen Steuerungsanlage geltend machen. Eine spätere Geltendmachung von Garantieansprüchen ist ausgeschlossen.

5. Leistungszeit

- a) Die Einhaltung der vereinbarten Leistungszeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Bei Reparaturaufträgen wird FANUC möglichst kurzfristig geeignete Mitarbeiter vor Ort zur Verfügung stellen. Angaben über den Zeitpunkt der Reparatur und den Termin der Lieferung der Ersatzteile sind nicht verbindlich. Die Vereinbarung eines verbindlichen Reparaturtermins kann der Auftraggeber erst verlangen, wenn der Umfang der erforderlichen Reparaturleistungen genau feststeht. Bei Ersatzteilaufträgen ist die Lieferfrist eingehalten, wenn die Ersatzteile innerhalb der vereinbarten Lieferfrist versendet wurden oder dem Auftraggeber die Versandbereitschaft gemeldet wurde.
- b) Setzt der Auftraggeber FANUC, nachdem FANUC bereits in Verzug geraten ist, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- c) Verzögert sich die Ausführung von Reparatur- oder Ersatzteilaufträgen durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streiks und Aussperrungen sowie durch andere, nicht von FANUC zu vertretende Umstände, so wird die vereinbarte Zeit für die Ausführung des Reparatur- oder Ersatzteilauftrages angemessen verlängert; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem FANUC in Verzug geraten ist.
- d) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist FANUC berechtigt, den ihr entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Falle geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ersatzteile in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem er in Annahmeverzug gerät.

6. Sonstige Bestimmungen

- a) Die Reparatur- und Ersatzteilaufträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).
- b) Für alle gerichtlichen Auseinandersetzungen aus und in Zusammenhang mit Reparatur- und Ersatzteilaufträgen ist das Gericht am Sitz von FANUC ausschließlich zuständig. FANUC ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- c) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Parteien die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.

II. Reparaturaufträge

1. Mitwirkung des Auftraggebers

- a) Der Auftraggeber hat FANUC bei der Ausführung von Reparaturaufträgen nach besten Kräften zu unterstützen. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, den freien Zugang zu der reparaturbedürftigen Steuerungsanlage zu ermöglichen und die erforderlichen Hilfskräfte, Werkzeuge und Vorrichtungen auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber benennt einen seiner Mitarbeiter als Ansprechpartner für die Mitarbeiter von FANUC, die mit der Ausführung des Reparaturauftrages befasst sind.
- b) Der Auftraggeber hat im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation der Mängel zu treffen. Hierzu gehören die Anfertigung eines Mängelberichts und die Bereitstellung anderer, zur Veranschaulichung der Mängel geeigneter Unterlagen. Eigene Maßnahmen des Auftraggebers oder Dritter, die zur Beseitigung der Mängel getroffen wurden, sind genau anzugeben. Dasselbe gilt für mögliche

Ursachen der Mängel. Der Auftraggeber hat diese Unterlagen und Informationen FANUC möglichst frühzeitig unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

- c) Mehrkosten, die wegen der Nichterfüllung dieser Mitwirkungspflichten entstehen, hat der Auftraggeber zu tragen. Entsprechendes gilt für Nachbesserungsarbeiten von FANUC im Rahmen von Reparaturaufträgen.

2. Abnahme

- a) Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Reparaturleistungen verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine Erprobung der reparierten Steuerungsanlage stattgefunden hat. Erweisen sich die Mängel bei der Abnahme als nicht beseitigt, so hat FANUC die Reparatur fortzusetzen.
- b) Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von FANUC, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Reparaturleistungen als erfolgt.
- c) Mit der Abnahme entfällt die Haftung von FANUC für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber deren Geltendmachung bei der Abnahme nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

3. Mängelansprüche und Haftung

- a) Bei Mängeln der Reparaturleistungen ist FANUC nach ihrer Wahl zur Mangelbeseitigung oder Neuherstellung verpflichtet. Im Fall der Mangelbeseitigung ist FANUC verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Reparaturleistungen an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort zu erbringen sind. Personal- und Sachkosten, die der Auftraggeber in diesem Zusammenhang geltend macht, sind auf Selbstkostenbasis abzurechnen.
- b) Wenn die Mangelbeseitigung fehlschlägt, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung der Vergütung zu verlangen. Das Recht des Auftraggebers, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, ist ausgeschlossen.
- c) Für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Behandlung oder unsachgemäß ausgeführter Änderungen oder Reparaturen der Steuerungsanlage durch den Auftraggeber oder Dritte entstehen keine Mängelansprüche. Dasselbe gilt für Mängel, die dem Auftraggeber zuzurechnen oder die auf eine andere technische Ursache als der ursprüngliche Mangel zurückzuführen sind.
- d) Der Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen, wenn FANUC den Mangel nicht zu vertreten hat. Der Rücktritt vom Vertrag ist außerdem ausgeschlossen, wenn FANUC statt der Rückgewähr Wertersatz zu leisten hat.
- e) Ansprüche des Auftraggebers auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auch ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.
- f) Für Schäden aus der Verletzung einer Beschaffenheitsgarantie und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet FANUC unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet FANUC nur, sofern wesentliche Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind, verletzt werden. Bei der Haftung wegen der Verletzung solcher wesentlichen Pflichten, wegen Verzugs und wegen Unmöglichkeit ist die Haftung von FANUC auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Insbesondere ist die Haftung für Vermögensschäden, die durch Produktionsausfälle verursacht worden sind, ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Kunde ausdrücklich auf die Möglichkeit solcher Produktionsausfälle hingewiesen hat.
- g) Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.

- h) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Reparatur beruhen. Die unbeschränkte Haftung für Schäden aus der Verletzung einer Beschaffenheitsgarantie und für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler bleibt unberührt. Eine Stellungnahme zu einem vom Auftraggeber geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von FANUC in vollem Umfang zurückgewiesen wird. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme.

4. Schäden von FANUC

Der Auftraggeber ist zum Ersatz von Schäden der FANUC verpflichtet, die bei der Ausführung von Reparaturaufträgen durch Umstände aus dem Bereich des Auftraggebers verursacht werden.

5. Erfolgreiche Fehlersuche

Fehlersuchzeiten hat der Auftraggeber auch dann zu vergüten, wenn die beanstandeten Mängel bei der Überprüfung der zu reparierenden Steuerungsanlage nicht festgestellt werden konnten. Dies gilt nicht, sofern die erfolglose Fehlersuche auf einem Verschulden von FANUC beruht.

6. Verwendung von Ersatzteilen

Sofern FANUC bei der Ausführung von Reparaturaufträgen Ersatzteile verwendet, sind die nachfolgenden Bestimmungen über die Ausführung von Ersatzteilaufträgen ergänzend anwendbar.

III. Ersatzteilaufträge

1. Versand und Gefahrübergang

- a) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- b) Der Versand von Ersatzteilen erfolgt auf Kosten des Auftraggebers an seinen Sitz. Versandort und Versandweg werden von FANUC bestimmt. Auf Wunsch des Auftraggebers wird FANUC eine Transportversicherung für die Ersatzteile auf Kosten des Auftraggebers abschließen.
- c) Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Ersatzteile der mit der Versendung beauftragten Person übergeben wurden oder das Lager von FANUC verlassen haben. Sofern sich der Versand aus Gründen verzögert, die FANUC nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald ihm die Versandbereitschaft der Ersatzteile mitgeteilt wird.
- d) Teillieferungen sind zulässig. Versandkosten können für jede Teillieferung separat berechnet werden.

2. Eigentumsvorbehalt

- a) Die Ersatzteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber Eigentum von FANUC (Vorbehaltsware).
- b) Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Voraussetzung berechtigt, dass er die Forderung aus der Weiterveräußerung einschließlich sämtlicher Nebenrechte in Höhe der Forderung von FANUC schon jetzt sicherungshalber an FANUC abtritt. FANUC ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die abgetretenen Forderungen für ihre Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur mit Zustimmung von FANUC verpfänden oder zur Sicherung übereignen. FANUC kann die Einziehungsermächtigung widerrufen, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder eine Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eintritt. In diesem Falle ist FANUC auch berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten und ohne Nachfristsetzung die einstweilige Herausgabe der Vorbehaltsware auf

Kosten des Auftraggebers zu verlangen. Der Auftraggeber ist auf Verlangen von FANUC verpflichtet, die Forderungsabtretung seinen Kunden bekannt zu geben und FANUC die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen die Kunden des Auftraggebers erforderlich sind.

- c) Der Auftraggeber hat FANUC über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter sofort zu unterrichten und an Maßnahmen zum Schutz der Vorbehaltsware mitzuwirken. Der Auftraggeber trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- d) Sofern der Wert der Sicherungen von FANUC ihre zu sichernde Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, ist sie auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe der Vorbehaltsware verpflichtet.
- e) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf seine Kosten gegen die üblichen Risiken zu versichern und FANUC den Abschluss der Versicherung auf Verlangen nachzuweisen. Der Auftraggeber tritt seine Versicherungsansprüche in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware schon jetzt an FANUC ab.

3. Mängelansprüche und Haftung

- a) Bei Mängeln der gelieferten Ersatzteile ist FANUC nach ihrer Wahl zur Mangelbeseitigung oder Nachlieferung verpflichtet. Im Fall der Mangelbeseitigung ist FANUC verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Personal- und Sachkosten, die der Auftraggeber in diesem Zusammenhang geltend macht, sind auf Selbstkostenbasis abzurechnen.
- b) Wenn die Mangelbeseitigung oder Nachlieferung fehlschlägt, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung der Vergütung zu verlangen.
- c) Die Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass er die gelieferte Ware bei Erhalt überprüft und FANUC Mängel unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Ware, schriftlich mitteilt. Verborgene Mängel müssen FANUC unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Der Auftraggeber hat die Mängel bei ihrer Mitteilung an FANUC schriftlich zu beschreiben.
- d) Für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Behandlung oder unsachgemäß ausgeführter Änderungen oder Reparaturen der Steuerungsanlage durch den Auftraggeber oder Dritte entstehen keine Mängelansprüche. Dasselbe gilt für Mängel, die dem Auftraggeber zuzurechnen oder die auf eine andere technische Ursache als der ursprüngliche Mangel zurückzuführen sind.
- e) FANUC kann nach ihrer Wahl verlangen, dass entweder das mangelhafte Teil oder Gerät auf Kosten des Auftraggebers an FANUC zur Reparatur und anschließenden Rücksendung an den Auftraggeber geschickt wird oder das mangelhafte Teil oder Gerät von dem Auftraggeber bei sich zur Reparatur bereitgehalten wird.
- f) Der Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen, wenn FANUC den Mangel nicht zu vertreten hat. Der Rücktritt vom Vertrag ist außerdem ausgeschlossen, wenn FANUC statt der Rückgewähr Wertersatz zu leisten hat.
- g) Ansprüche des Auftraggebers auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auch ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.
- h) Für Schäden aus der Verletzung einer Beschaffenheitsgarantie und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet FANUC unbegrenzt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet FANUC nur, sofern wesentliche Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind, verletzt werden. Bei der Haftung wegen der Verletzung solcher wesentlichen Pflichten, wegen Verzugs und wegen Unmöglichkeit ist die Haftung von FANUC auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses

Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Insbesondere ist die Haftung für Vermögensschäden, die durch Produktionsausfälle verursacht worden sind, ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Kunde ausdrücklich auf die Möglichkeit solcher Produktionsausfälle hingewiesen hat.

- i) Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
- j) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Ersatzteile beruhen. Die unbeschränkte Haftung für Schäden aus der Verletzung einer Beschaffenheitsgarantie und für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler bleibt unberührt. Eine Stellungnahme zu einem vom Auftraggeber geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von FANUC in vollem Umfang zurückgewiesen wird. Die Verjährung beginnt mit der Ablieferung.

4. Rückgabe von Teilen

- a) Der Auftraggeber kann Ersatzteile innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung zurückgeben, sofern sich bei ihrer technischen Überprüfung keine Schäden oder Mängel zeigen und der Auftraggeber für die technische Überprüfung der Ersatzteile eine Pauschale von 10 % ihres Preises, höchstens jedoch von € 200,- für jedes Ersatzteil an FANUC bezahlt. FANUC erteilt dem Auftraggeber eine Gutschrift über den Preis der zurückgegebenen Ersatzteile abzüglich der Pauschale.
- b) FANUC nimmt Alteile auf Verlangen des Auftraggebers in Zahlung, sofern Sie nach einer Generalüberholung weiter verwendbar sind. Für die Alteile erhält der Auftraggeber bei Platinen eine Gutschrift von 30 % und bei Motoren eine Gutschrift von 20 % auf den Preis des betreffenden Neuteils.